

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

48. Jahrgang

Freitag, 08. März 2019

Nummer 4

Inhalt		Seite
I.	<b>Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Josefa-Lazuga-Straße und des Creiler Platzes</b> Anlage: 1 Plan	40 41
II.	<b>Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2019 für das Stadtgebiet Marl</b>	42
III.	<b>Grabmalkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen</b>	43
IV.	<b>Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Dümmerweg“ der Stadt Marl</b>	44
V.	<b>Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Stettiner Straße“ der Stadt Marl</b>	47
VI.	<b>Satzung der Stadt Marl vom 06.03.2019 über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 198 für den Bereich südlich der Straße „Vor den Büschen“</b> Anlage: 1 Plan	50 52

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler  
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie  
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,  
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die  
Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.  
Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer Teilfläche  
der Josefa-Lazuga-Straße und des Creiler Platzes**

**Anlage: 1 Plan**

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbaulastbehörde beabsichtigt, die aus dem beiliegenden Plan ersichtlichen Teilfläche der Josefa-Lazuga-Straße und des Creiler Platzes in der Gemarkung Marl, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) und den seither ergangenen Änderungen, einzuziehen und macht dies hiermit öffentlich bekannt.

Der Rat der Stadt Marl hat am 05.07.2018 die Verpachtung der Fläche an den Vorhabenträger beschlossen. Der rechtskräftige städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt Marl und dem Vorhabenträger sieht für die Teilfläche der Josefa-Lazuga-Straße und des Creiler Platzes in dem Bereich zwischen dem Citysee und ehemals Karstadt, welcher bisher als Fußgängerzone (öffentliche Verkehrsfläche) genutzt wurde, eine andere Nutzung (private Parkplatzfläche) vor. Die Teilfläche soll nun dem städtebaulich vertragsmäßigen Bestimmung zugeführt werden.

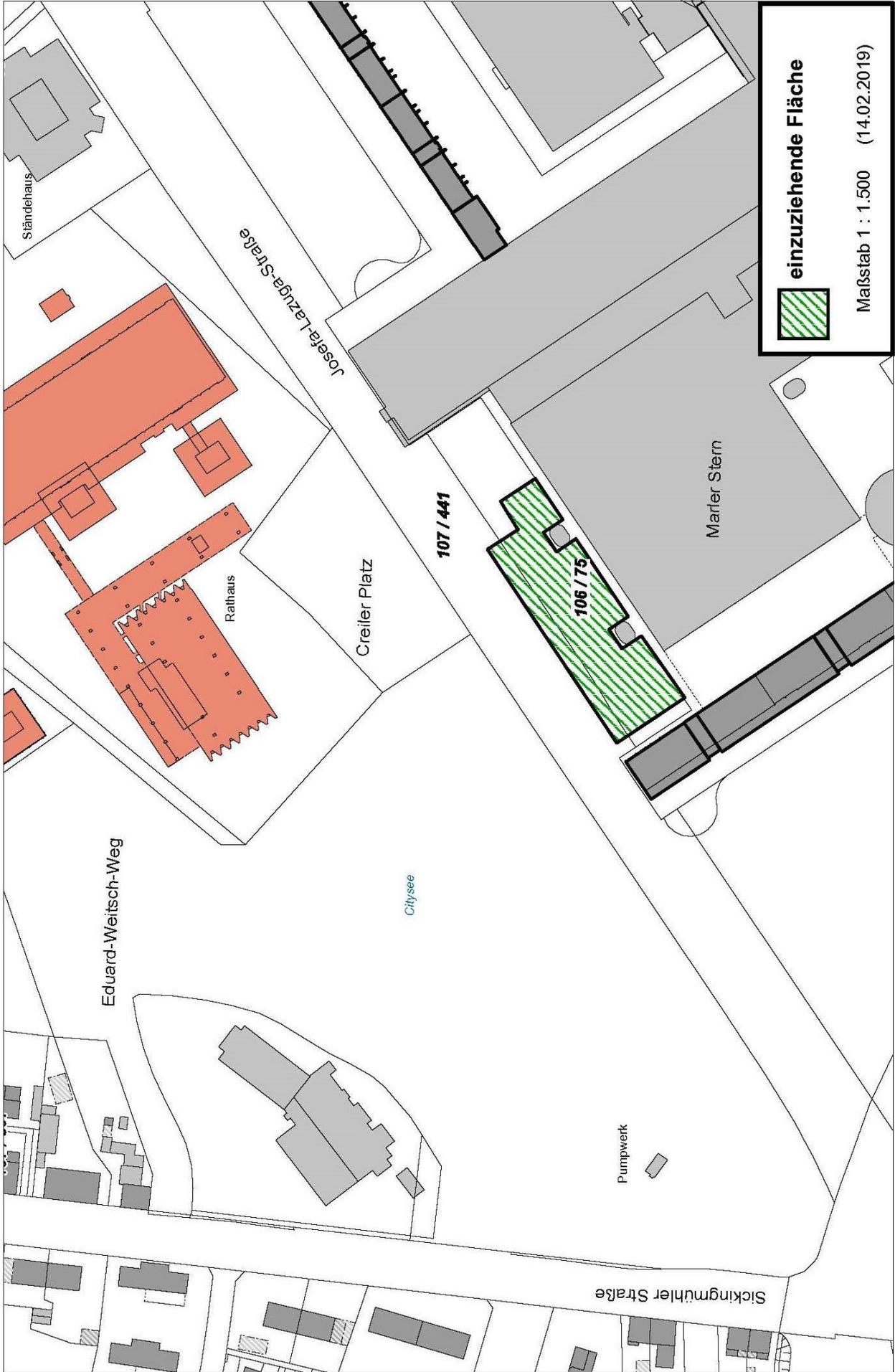
Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehung.

Entsprechende Planunterlagen können drei Monate lang während der Dienststunden montags bis dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr beim Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, 8. Etage, Zimmer 85, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung wird bekanntgegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können bei der Stadt Marl, 45765 Marl, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Erlass der Einziehungsverfügung vorgebracht werden.

Marl, den 14.02.2019

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister



## **II. Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2019 für das Stadtgebiet Marl**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2019 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 231) für das Stadtgebiet Marl die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungstichtag 01.01.2019 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW ([www.boris.nrw.de/borisplus](http://www.boris.nrw.de/borisplus)) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 25. Februar 2019

gez.  
Dipl.-Ing. Brandtner  
Vorsitzender

**III.****Grabmalkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2019**

Ab dem 25. März wird die jährliche Kontrolle auf Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf den Marler Kommunalfriedhöfen durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Die Kontrolle wird entsprechend der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA Grabmal) durchgeführt.

Bei Unfallgefahr werden die Grabmale mit folgendem Aufkleber gekennzeichnet:

**Vorsicht, Unfallgefahr!**  
Grabmal ist nicht mehr standsicher.  
Der Nutzungsberechtigte wird unter Hinweis  
auf seine Pflichten und auf sein Haftungsrisiko  
aufgefordert, das Grabmal unverzüglich fachgerecht  
befestigen zu lassen.  
Die Friedhofsverwaltung

Zudem werden die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen gemäß § 21 der Friedhofssatzung über festgestellte Mängel schriftlich informiert und aufgefordert, diese unverzüglich zu beseitigen.

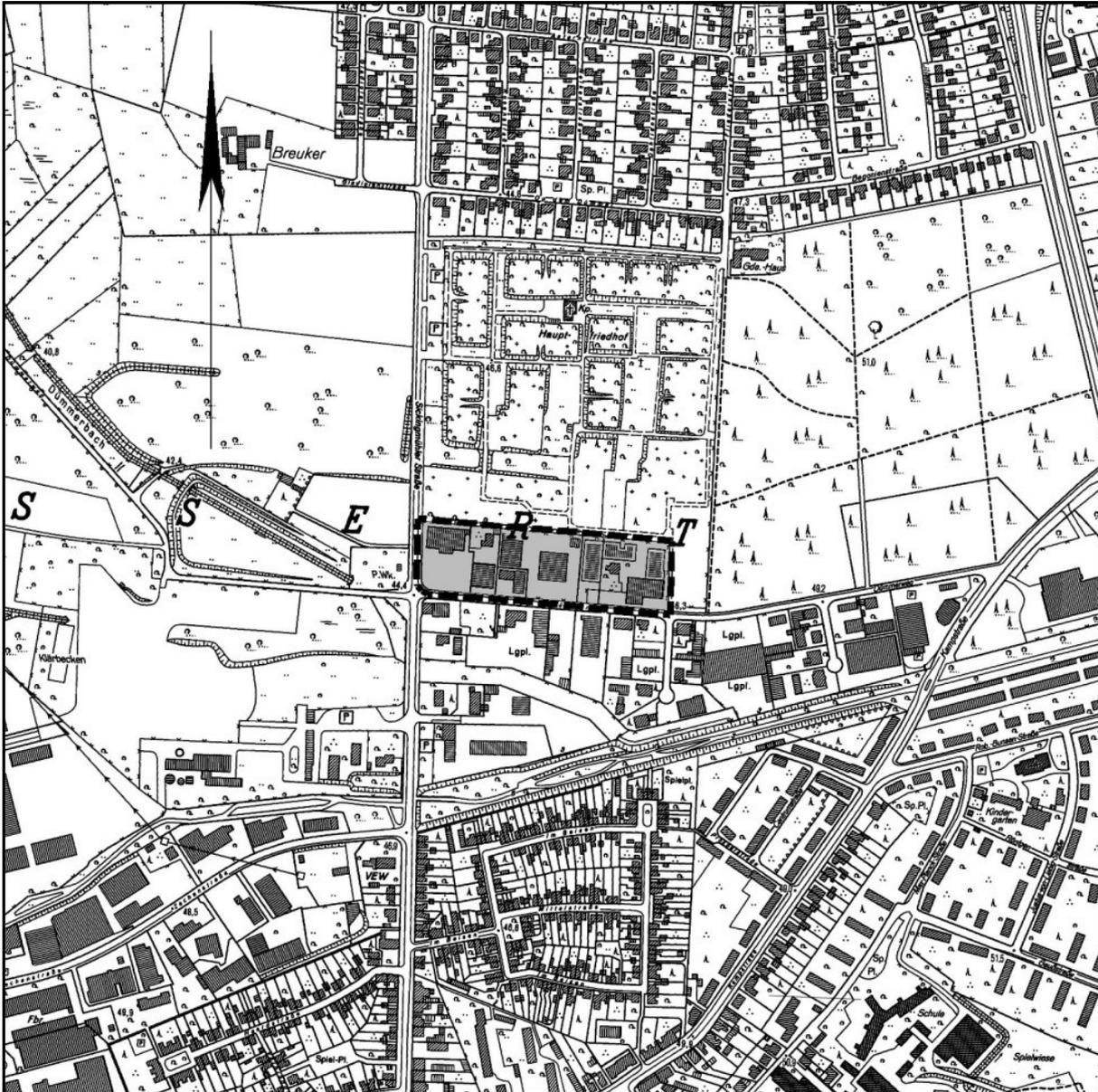
Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch ohne sofortige Benachrichtigung Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Nach ca. 6 Wochen findet eine erneute Kontrolle der beanstandeten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen statt.

Marl, 7. Februar 2019

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

#### IV. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Dümmerweg“ der Stadt Marl



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

##### **„II. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141**

**Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Dümmerweg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Beschluss) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 (Satzungen) und § 41 Abs. 1 g (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.**

##### **III. Beschluss der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141**

**Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Dümmerweg“ wird, in gegenüber der Offenlage ungeänderter Fassung, beschlossen.“**

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 14.02.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung vom 14.02.2019 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung liegen ab sofort im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.	

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch**

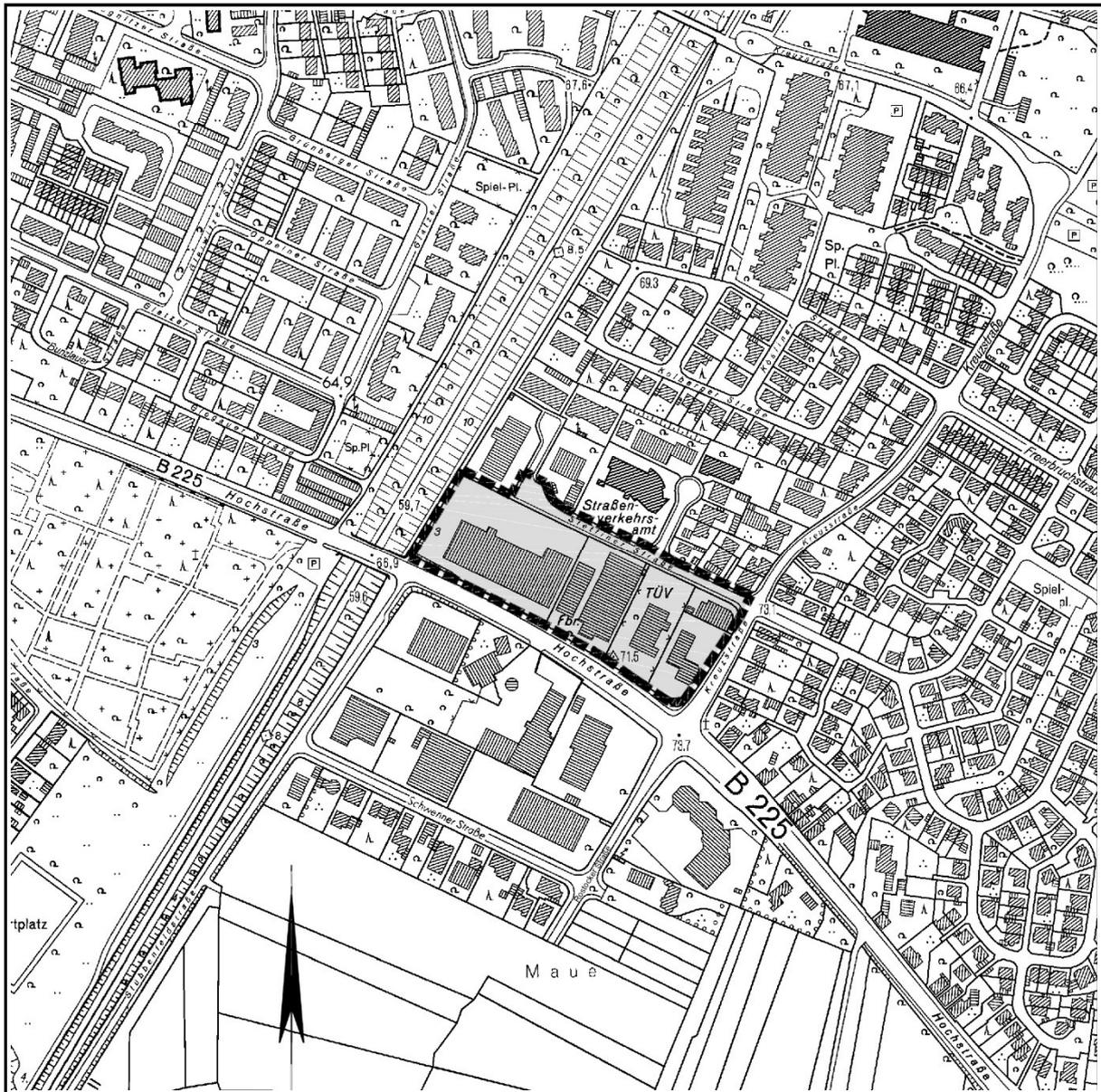
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, 06.03.2019

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

V.  
Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Stettiner Straße“ der Stadt Marl



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

**„II. Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33**

**Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Stettiner Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Beschluss) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 (Satzungen) und § 41 Abs. 1 g (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.**

**III. Beschluss der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33**

**Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Stettiner Straße“ wird beschlossen.“**

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 14.02.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung vom 14.02.2019 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, 06.03.2019

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**VI.****Satzung der Stadt Marl vom 06.03.2019 über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 198 für den Bereich südlich der Straße „Vor den Büschen“**

Aufgrund des § 14 Abs. 1, 2 und 3, des § 16 und des § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738 und 759) hat der Rat der Stadt Marl am 14.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 198 für den Bereich südlich der Straße „Vor den Büschen“ wird auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für alle innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 198 liegenden Grundstücke und erfasst damit folgenden Bereich und wird begrenzt:

Der **Geltungsbereich** der Veränderungssperre umfasst aus der Flur 164 die Flurstücke 43, 44, 47, 53, 160, 169, 179, 180, 235 bis 237, 265, 336 bis 339, 341 bis 344, 357, 358, 365 bis 368 und 420.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:

- im **Norden** durch die südliche Grenze der Straße „Vor den Büschen“ (Flurstück 55, Flur 164);
- im **Osten** durch die westliche Grenze der Straße „Zur Höhe“ (Flurstück 323, Flur 164);
- im **Süden** durch die nördliche Grenze der Bahnhofstraße (Flurstück 380, Flur 164) und
- im **Westen** durch die östliche und nördliche Grenze des Grundstücks Bahnhofstraße Nr. 93 (Flurstücke 40 und 419), die nördliche Grenze des Flurstücks 315, die östliche Grenze des Flurstücks 553, die südliche Grenze der Grundstücke „Vor den Büschen“ Nr. 39 und 41 (Flurstücke 157 und 167), sowie die südliche und östliche Grenze des Grundstücks „Vor den Büschen“ Nr. 37 (Flurstück 158), alle Flurstücke aus der Flur 164.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörendem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nicht
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
  - Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 2

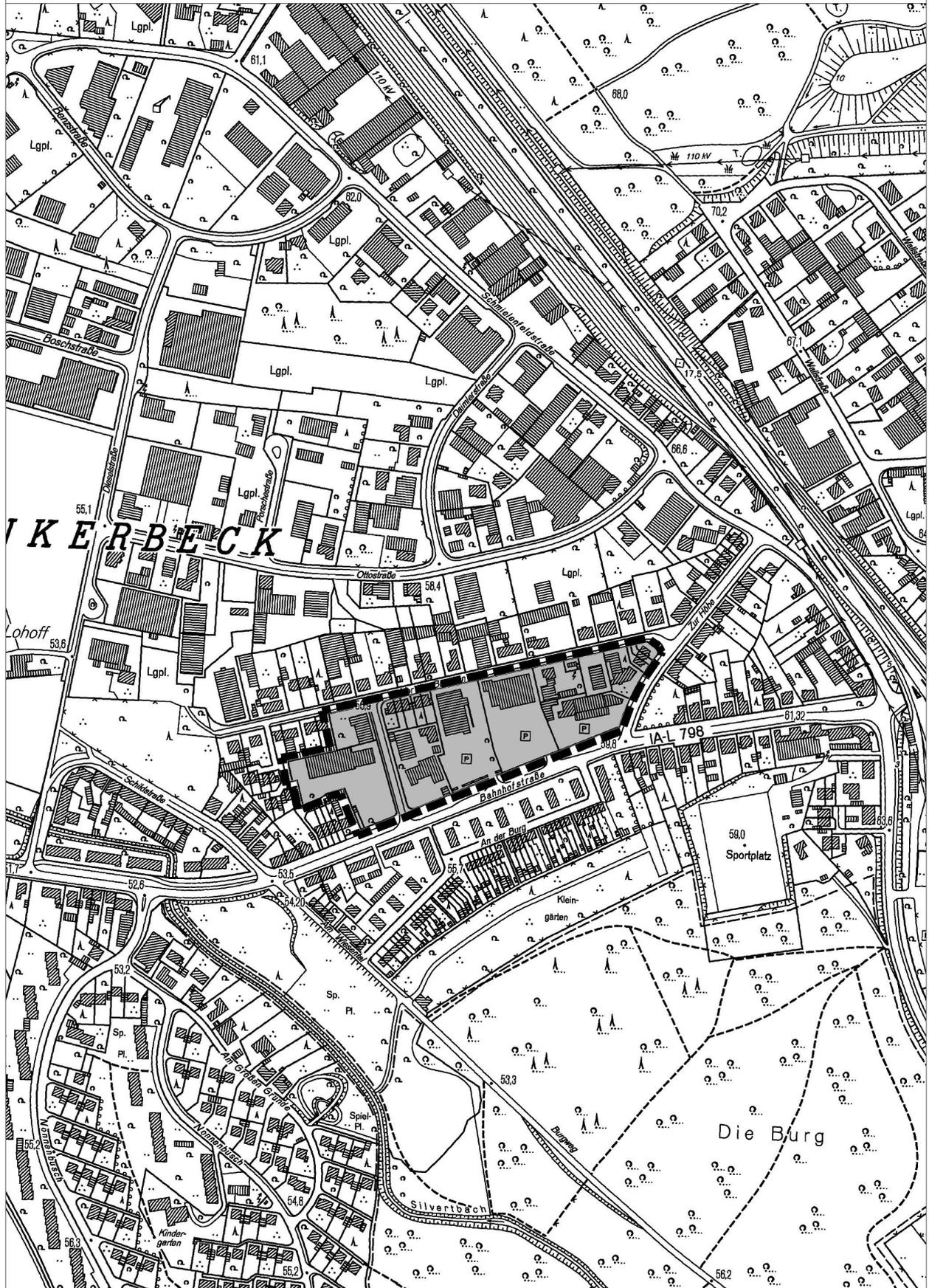
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Marl, den 06.03.2019

gez.  
Werner Arndt  
Der Bürgermeister

# Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 198 der Stadt Marl

Maßstab 1 : 5.000



## **Bekanntmachungsanordnung vom 06.03.2019**

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 198 für den Bereich südlich der Straße „Vor den Büschen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 198 für den Bereich südlich der Straße „Vor den Büschen“ liegt im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind

**§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt

Marl, 06.03.2019

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister